

Judo Club Naisa e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

a) Der Verein führt den Namen „Judo Club Naisa e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

b) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Judo-Verbandes e.V. und erkennt deren jeweilige Satzung an.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Ausübung und Förderung von Budo-Sportarten aller Art, insbesondere des Judo-Sports,
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Vorträgen und Kursen,
- Ausbildung und Einsatz von geeigneten Trainern und Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Übungsleiter, Trainer und Betreuer des Vereins können einmal jährlich einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein geltend machen. Die Höhe der Stundenvergütung und der Kilometerpauschale bei Auswärtsfahrten wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und muss angemessen sein.

f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf Personenkreise aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen sind unzulässig.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, passive Mitglieder (Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder sind die Personen, die im Verein sportlich tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

c) Passive Mitglieder (Fördermitglieder) sind alle Vereinsangehörigen, die sich an sportlichen Veranstaltungen nicht aktiv beteiligen, aber den Judo-Sport und den Verein fördern möchten.

d) Ehrenmitglieder können werden, welche sich um den Verein oder dessen Wirkungsbereich in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Eintritt und Austritt

a) Bewerber um die Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins einreichen. Minderjährige bedürfen dabei der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Bewerbers brauchen Gründe für die Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Er muss durch schriftliche Anzeige beim 1. Vorsitzenden erfolgen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

a) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen den Vereinszweck, insbesondere gegen die Interessen des Vereins verstößt. Er kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einer jährlichen Beitragsrate im Rückstand ist.

b) Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, der diesen dem Mitglied binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen hat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder i.S.d. § 3 der Satzung sind, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die in jährlichen Raten eingehoben werden. Die Festsetzung der Höhe obliegt der Mitgliederversammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder, auch in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist unstatthaft. Sämtliche Mitglieder (§ 3) sind zum satzungsmäßigen Gebrauch der Sporteinrichtungen befugt. Den Weisungen des Vorstands ist jedoch Folge zu leisten. Sämtliche Mitglieder (§ 3) sind neben der in § 6 geregelten Verpflichtungen zur Beitragsleistung überdies verpflichtet, die Satzung einzuhalten und nach Kräften an der Förderung des Vereins mitzuwirken.

§ 8 Vorstand

- a) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter (2. und 3. Vorsitzender). Zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur voll geschäftsfähige Personen wählbar.
- b) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter – je allein – vertreten.
- c) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft intern. Ein zu bestimmendes Vorstandmitglied führt die Kasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er legt dem Vorstandsgremium und erforderlichenfalls Zuschussgebern der öffentlichen Hand jeweils zum Jahresende Rechnung. Ein weiteres zu bestimmendes Vorstandsmitglied fertigt die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- d) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- e) Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens im Turnus von zwei Jahren durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) beschlussfähig.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.
- c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Neuwahl des Vorstandes, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über Ausgaben, die den Betrag von 6.000 € übersteigen (wobei letzte Bestimmung nur im Innenverhältnis wirken soll), die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung sowie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen sind.
- d) Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Litzendorf mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen. Dabei ist die genaue Tagesordnung anzugeben. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gemäß BGB. Zu einer Änderung des Vereinszweckes in seinem Wesen ist die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch geheime Abstimmung. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung jedoch auch Wahl per Akklamation beschließen.
- e) Die Mitgliederversammlung kann eine Jugend-, Geschäfts-, Finanz- oder Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Weitere satzungsergänzende Bestimmungen bleiben ebenso der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

a) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Das nach Auflösung des Vereins bzw. nach Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Verein „Judoka für Judoka e.V., c/o Deutscher Judo-Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main“ mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dessen Satzung zu verwenden.

Beschlossen durch Beschluss der Gründungs-Mitgliederversammlung
am 26. März 2015.